



# KOMMUNALER VERSORGUNGSVERBAND SACHSEN-ANHALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS MIT SITZ IN MAGDEBURG  
DER GESCHÄFTSFÜHRER

---

An die Mitglieder der  
Zusatzversorgungskasse  
Sachsen-Anhalt  
Personalamt/Personalabteilung

---

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Magdeburg,

15. September 2022

## **RUNDSCHREIBEN ZVK 2022/003**

### ***Themenschwerpunkte***

---

- |   |   |
|---|---|
| 1. Seminare für Personalsachbearbeiter/innen                                | 2 |
| 2. Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte                | 2 |
| 3. Energiepreispauschale - nicht zusatzversorgungspflichtig                 | 2 |
| 4. Änderung der Anmeldebestätigung bei Vorliegen von Vorversicherungszeiten | 3 |
| 5. Keine Kündigung der Pflichtversicherung durch Versicherte möglich        | 3 |
| 6. Nachweisgesetz – Hinweis auf betriebliche Altersversorgung               | 4 |
| 7. In eigener Sache – neuer Abteilungsleiter der ZVK                        | 4 |

## **1. Seminare für Personalsachbearbeiter/innen**

---

Wir freuen uns, Ihnen folgende Seminare in den Räumlichkeiten des KVSA in Magdeburg anbieten zu können:

- Einführung in die Zusatzversorgung
- Vorbereitung der Jahresmeldung 2022

Des Weiteren bieten wir Ihnen das Seminar „Vorbereitung der Jahresmeldung 2022“ an 2 Tagen als Online-Seminar an.

Einzelheiten zu den Themen und Terminen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kvsa-magdeburg.de/Zusatzversorgung/Arbeitgeber/Aktuelles](http://www.kvsa-magdeburg.de/Zusatzversorgung/Arbeitgeber/Aktuelles). Dort haben Sie die Möglichkeit, sich elektronisch für das jeweilige Seminar anzumelden.

Die Bestätigung erfolgt zeitnah in Form einer persönlichen Anmeldebestätigung.

Ab einer Teilnehmerzahl von 12 Mitarbeiter/innen führen wir die o. g. Seminare auch gern bei Ihnen vor Ort durch.

Sprechen Sie uns an! Auskünfte erteilt unsere Mitarbeiterin Frau Paternoga (Telefon: 0391 62570-722).

## **2. Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte**

---

Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung wird der allgemeine gesetzliche Mindestlohn einmalig auf 12 € pro Zeitstunde erhöht.

Mit der jetzigen Erhöhung des Mindestlohns gibt es zeitgleich eine Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten. Somit steigt die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit monatlich 450 € ab 01.10.2022 auf 520 €/Monat.

### **Bitte beachten Sie:**

Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV unterliegen bei der Zusatzversorgung der Versicherungspflicht, wenn die sonstigen Voraussetzungen gem. § 18 der ZVK-Satzung vorliegen. Eine Ausnahme besteht nur für geringfügig kurzfristig Beschäftigte, die gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. i) der ZVK-Satzung nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

## **3. Energiepreispauschale - nicht zusatzversorgungspflichtig**

---

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde die Zahlung einer Energiepreispauschale in Höhe von 300 € durch den Arbeitgeber beschlossen. Die Auszahlung soll im September 2022 an die Beschäftigten erfolgen.

Die Energiepreispauschale ist nach Auffassung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) trotz Ihrer Steuerpflichtigkeit kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, da es sich bei ihr nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn i. S. v. § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV-K handelt (VKA Rundschreiben R 92/2022).

Zwar wird die Energiepreispauschale über die Arbeitgeber ausgezahlt, dennoch stellt sie kein Arbeitsentgelt als Gegenleistung des Arbeitgebers aus einem Arbeitsvertrag für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistung (Arbeitslohn) dar. Vielmehr ist sie eine Leistung des Bundes zur einmaligen Entlastung einkommensteuerpflichtiger Beschäftigter angesichts der stark angestiegenen Energiekosten.

#### ***4. Änderung der Anmeldebestätigung bei Vorliegen von Vorversicherungszeiten***

---

Bei der Anmeldung von Versicherten zur Pflichtversicherung der ZVK wird vom Arbeitgeber standardmäßig mitgeteilt, ob die Versicherten bereits Vorversicherungszeiten bei anderen Zusatzversorgungskassen (ZVE) oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erworben haben.

Wird bei der Anmeldung das Vorliegen von Vorversicherungszeiten bejaht, liegt zukünftig der Anmeldebestätigung ein Antrag auf Versicherungstransfer bei.

Den Antrag auf Versicherungstransfer soll der Arbeitgeber an den jeweiligen Beschäftigten - zusammen mit der Kopie der Anmeldebestätigung - aushändigen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang: Ein Antrag auf Versicherungstransfer ist nur notwendig, wenn wirklich Vorversicherungszeiten bei einer anderen ZVE oder der VBL existieren.

Durch den Antrag auf Versicherungstransfer werden die bei verschiedenen Zusatzversorgungskassen erworbenen Anwartschaften auf Betriebsrente zusammengelegt bzw. die bei der VBL zurückgelegte Wartezeit anerkannt. Dies vereinfacht für den Versicherten die spätere Rentenbeantragung und hilft Versorgungsnachteile wegen nicht erfüllter Wartezeit zu vermeiden.

#### ***5. Keine Kündigung der Pflichtversicherung durch Versicherte möglich***

---

Die ZVK erreichen jede Woche Schreiben von Versicherten, die ihre Pflichtversicherung kündigen, beitragsfrei stellen oder herabsetzen möchten und eine Erstattung ihrer bisher gezahlten Arbeitnehmerbeiträge am Zusatzbeitrag beantragen.

Dies alles ist **nicht** möglich.

Wie der Name Pflichtversicherung schon erkennen lässt, haben die Versicherten kein Wahlrecht, ob sie bei der ZVK angemeldet werden und können die Pflichtversicherung auch nicht kündigen, beitragsfrei stellen oder herabsetzen. Durch die tarifvertraglichen Regelungen des ATV-K, die ZVK-Satzung und das jeweilige Mitgliedschaftsverhältnis des Arbeitgebers besteht eine Versicherungspflicht mit vorgegebenen prozentualen Beiträgen.

#### **Unsere Bitte an Sie als Arbeitgeber:**

Sprechen Sie bei Einstellung neuer Beschäftigter kurz über die Anmeldung bei der ZVK, damit sich Ihre neuen Beschäftigten nicht bei der ersten Gehaltsabrechnung über die ZVK-Beiträge wundern und gleich ein Kündigungsschreiben an die ZVK aufsetzen.

Wir unterstützen Sie hierbei gern mit unserem Flyer „Herzlich willkommen“, den Sie Ihren Beschäftigten bei Abschluss des Arbeitsvertrages mit aushändigen können. Sie können den Flyer kostenlos bei der ZVK bestellen.

In diesem Zusammenhang noch ein kurzer Hinweis:

Seit dem 01.08.2022 gibt es eine gesetzliche Pflicht aus dem Nachweisgesetz, dass bei Abschluss eines Arbeitsvertrags Angaben zur betrieblichen Altersversorgung zu machen sind; hierzu mehr im nachfolgenden Artikel.

## ***6. Nachweisgesetz – Hinweis auf betriebliche Altersversorgung***

---

Der Bundestag hat am 23.06.2022 Neuerungen im Nachweisgesetz (NachwG) verabschiedet, die zum 01.08.2022 in Kraft getreten sind.

Bezogen auf die Zusatzversorgung ist insbesondere die Einfügung des neuen § 2 Abs.1 Satz 2 Nr. 13 NachwG n. F. relevant. Sagt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zu, muss die Niederschrift gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 NachwG den Namen und die Anschrift des Versorgungsträgers enthalten.

Der KAV Sachsen-Anhalt hat hierzu im Rundschreiben V 54/2022 Hinweise gegeben und Muster für die Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

Für die freiwillige Versicherung (Riestervertrag, Extra-Rente und Vertrag zur Entgeltumwandlung) gilt diese Nachweispflicht nicht.

## ***7. In eigener Sache – neuer Abteilungsleiter der ZVK***

---

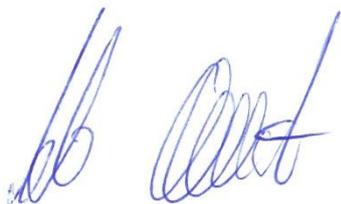
Am 01.08.2022 begrüßte der Geschäftsführer des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt, André Wähnelt, den neuen Abteilungsleiter der Zusatzversorgungskasse, Mathias Weiß, auf das Herzlichste und wünschte ihm für seine verantwortungsvolle und interessante Aufgabe alles Gute und viel Erfolg.

Mathias Weiß, der bis 2015 als Konsultssekretär I. Klasse an verschiedenen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik als Visastellenleiter und Leiter der Rechts- und Konsularabteilung unter anderem in Shanghai oder Kaliningrad eingesetzt war und dann für sieben Jahre hauptamtlicher Bürgermeister der Verbandsgemeinde Flechtingen wurde, ist nunmehr zum Kommunalen Versorgungsverband versetzt.

„Ich freue mich sehr, dass es mit meiner Bewerbung und jetzigen Versetzung geklappt hat. Das neue Aufgabengebiet ist unheimlich vielseitig und spannend“, so Weiß.

In Magdeburg hatte er bereits seine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten absolviert, ging dann ins Ausland und ist nun ein „typischer Rückkehrer“. Neben der Leitungsverantwortung gehören Grundsatzentscheidungen über die Mitgliedschaften bei der ZVK und Vorbereitung für die Gremienarbeit (Kassenausschuss) zu seinen Hauptaufgaben.

Die Zusatzversorgungskasse (ZVK) beim KVSA Magdeburg mit 34 Mitarbeitenden hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Kasse betreut derzeit etwa 183.600 Personen und 296 kommunale und 249 nicht kommunale Arbeitgeber als Mitglieder.



André Wähnelt  
Geschäftsführer



Mathias Weiß  
Abteilungsleiter  
Zusatzversorgungskasse

Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wir sind gern für Sie da.

Tel.: 0391 62570-

### **Mitgliederservice**

778 Gloria Weber [mitgliederservice@kvs-magdeburg.de](mailto:mitgliederservice@kvs-magdeburg.de)  
721 Anja Steinke [mitgliederservice@kvs-magdeburg.de](mailto:mitgliederservice@kvs-magdeburg.de)

### **Schulung und Beratung**

722 Nicole Paternoga [teammeldungen@kvs-magdeburg.de](mailto:teammeldungen@kvs-magdeburg.de)  
775 Jörg Pfohl [beratung@kvs-magdeburg.de](mailto:beratung@kvs-magdeburg.de)

### **Meldewesen und Abrechnungsverfahren**

777 Hotline [teammeldungen@kvs-magdeburg.de](mailto:teammeldungen@kvs-magdeburg.de)

### **DATÜV**

720 Ingo Uhlitsch [i.uhlitsch@kvs-magdeburg.de](mailto:i.uhlitsch@kvs-magdeburg.de)  
722 Nicole Paternoga [n.paternoga@kvs-magdeburg.de](mailto:n.paternoga@kvs-magdeburg.de)

### **Freiwillige Versicherung**

555 Hotline [beratung@kvs-magdeburg.de](mailto:beratung@kvs-magdeburg.de)

### **Arbeitnehmerbeitrag/ Riesterförderung**

440 Hotline [teamriester@kvs-magdeburg.de](mailto:teamriester@kvs-magdeburg.de)

### **Rentenangelegenheiten**

444 Hotline [teamrente@kvs-magdeburg.de](mailto:teamrente@kvs-magdeburg.de)

### **Versicherungstransfer**

445 Hotline [versicherungstransfer@kvs-magdeburg.de](mailto:versicherungstransfer@kvs-magdeburg.de)

### **Eheversorgungsausgleich**

441 Hotline [versorgungsausgleich@kvs-magdeburg.de](mailto:versorgungsausgleich@kvs-magdeburg.de)

Fax:

0391 62570 - 299

Internet:

[www.kvs-magdeburg.de/zvk](http://www.kvs-magdeburg.de/zvk)